

1.1

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Universität Augsburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	16.10.2017			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	13			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	9 ¹			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	n.a.			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Verantwortliche Agentur	ZEvA			
Akkreditierungsbericht vom	05.05.2020			

¹ Die Angabe bezieht sich auf die beiden bisherigen Studienkohorten (Studienbeginn WS 2017/18 bzw. WS 2018/19). Für den Studienbeginn WS 2019/20 wurden 16 Studierende zugelassen – wie viele von diesen den Studienplatz antreten, ist derzeit noch unklar.

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7): Das Modulhandbuch muss hinsichtlich der folgenden Punkte überarbeitet werden:

- Verwendbarkeit des Moduls muss klarer herausgestellt werden
- Lehr-Lernformen müssen klarer herausgestellt werden

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs.4): Das Modulhandbuch muss hinsichtlich der folgenden Punkte überarbeitet werden:

- Eindeutige Formulierung der angestrebten Lernziele
- Darauf aufbauend: Formulierung von kompetenzorientierten Prüfungsformen

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Integrierte Lehr-Lernforschung“ wird an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät von den Lehrstühlen bzw. Professuren für Psychologie, für Psychologie m.b.B.d. Pädagogischen Psychologie, für Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik, für Pädagogik, für Schulpädagogik, für Digitale Medien sowie für Empirische Bildungsforschung angeboten. Das Profil des Studiengangs beinhaltet somit bildungspsychologische wie auch stärker pädagogisch-didaktisch ausgerichtete Schwerpunkte. Den Masterstudiengang charakterisiert eine starke Forschungsorientierung, insbesondere mit Bezug auf die pädagogische Psychologie. Er wird als viersemestriger Präsenzstudiengang in Vollzeit angeboten.

Der Masterstudiengang hat den Anspruch, Studierende zur Erforschung und Förderung von Lehr-Lernprozessen sowie zum Transfer von wissenschaftlicher Evidenz auf praktische Probleme des Lehrens und Lernens zu befähigen. Dies soll durch die Verzahnung von psychologischen und pädagogischen Fachperspektiven sowie durch die Durchführung eigener Forschungsprojekte seitens der Studierenden stattfinden. Der Masterstudiengang soll auf führende Tätigkeiten in der Bildungspraxis und -administration sowie der Lehr-Lernforschung vorbereiten.

Die Anwendung verschiedener Lehrmethoden, wie beispielsweise Debattierclubs, Projektseminare, akademischer Retreats und die Teilnahme an Konferenzen, sollen den Studierenden fachlich angemessene und authentische Lernkontexte ermöglichen. Der Masterstudiengang ist forschungsfokussiert und setzt einen hohen Anteil an Eigenleistung und Selbststudium der Studierenden voraus.

Der Masterstudiengang richtet sich an Absolventen/-innen von Lehramtsstudiengängen sowie Bachelorstudiengängen aus den Fächergruppen der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Medien- und Kommunikationswissenschaft oder ähnlichen Fächergruppen. Es ist ein zweistufiges Auswahlverfahren bestehend aus schriftlicher Bewerbung und Auswahlgespräch vorgesehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass das Qualifikationsniveau der Absolventen/-innen des Masterstudiengangs „Integrierte Lehr-Lernforschung“ hoch ist. Das Curriculum und das Studiengangskonzept sind insgesamt in sich stimmig, was auch durch die hohe Zufriedenheit und Motivation der Studierenden in den Gesprächen vor Ort bestätigt wurde. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass ein Großteil der Studierenden eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit im Anschluss an den Master erwägt.

Der hohe Anteil an wissenschaftlicher Tätigkeit und Forschung ist eine Stärke des zu akkreditierenden Studiengangs. Besonders das im Lehrplan verankerte akademische Retreat und die teils in Publikationen mündenden Arbeiten der Studierenden sind hier positiv hervorzuheben. Die engmaschige Betreuung durch qualifiziertes akademisches Lehrpersonal ist dafür grundlegend. Eine hohe Studierbarkeit wurde durch die Studierenden bescheinigt.

Eine Internationalisierung des Studiengangs „at home“ findet bereits durch die Einbindung internationaler Wissenschaftler in Forschungskolloquien statt. Die angestrebte Knüpfung von Partnerschaften mit europäischen Partneruniversitäten ist mit Blick auf die bisher eher geringe studentische Mobilität ein weiterer Schritt in Richtung Internationalisierung. Dies ist besonders hinsichtlich einer weiteren wissenschaftlichen Tätigkeit der künftigen Absolventen/-innen wertvoll.

Die bisher genutzten Mechanismen zum Monitoring des Studienerfolgs, welche studiengangsintern über die hochschulweit durchgeführten Lehrevaluationen hinausgehen, sind effizient und der derzeitigen Auslastung angemessen, könnten aber von einer schriftlichen Konzeptualisierung profitieren.

Auch Geschlechtergerechtigkeit bei Bewerbungen auf Studienplätze und Lehrstellen sollte in der weiteren strategischen Entwicklung des Studiengangs eine besondere Rolle zugesprochen

werden. Maßnahmen zur Chancengleichheit und zum Studium in besonderen Lebenslagen kommen auf Studiengangsebene bereits gut zum Tragen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ..	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	19
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Rechtliche Grundlagen	21
3.2 Gutachtergruppe.....	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar	23
Anhang	24

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar (Vgl. § 3 Abs. 1 SPO²). Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss wird vorausgesetzt. Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester (Vgl. § 4 Abs. 1 SPO). Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

Die Studienstruktur und –dauer sind damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als „forschungsorientiert“ definiert (Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 3 Satz 1 und 5 SPO.) Weiterhin ist als er „konsekutiv“ definiert (Vgl. § 3 Satz 3 SPO). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, „ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten“ (Vgl. SPO § 18 Abs. 1 Satz 1). „Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate.“ (Vgl. SPO § 18 Abs. 2 Satz 1)

Das Studiengangsprofil ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der philosophisch-sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss vorgesehen (Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 SPO).

Die Zugangsvoraussetzungen sind damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² Studiengangsspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung vom 24.05.2017, im Folgenden: SPO. Online: https://www.zv.uni-augsburg.de/de/sammlung/Rechtssammlung_der_Fakultaeten/Philosophisch-Sozialwissenschaftliche_Fakultaet/Studiengaenge/Masterstudiengaenge/Interdisziplinaere-Lehr-Lernforschung/ (letzter Zugriff: 05.09.2019).

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen (Vgl. § 2 SPO). Der Studiengang ist der Fächergruppe Sozialwissenschaften zugeordnet. Ein Master of Arts ist daher als Abschlussbezeichnung möglich. Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement ausgegeben (§ 21 Abs. 2 Satz 3-5 SPO), welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt.

Die Abschlussbezeichnungen sind damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modular konzipiert. Die Module sind zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt und erstrecken sich maximal über zwei Semester (Vgl. § 4 Abs. 3 SPO).

Die Beschreibung eines Moduls enthält Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten³, Benotung, Häufigkeit des Angebot des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Vgl. Anlage II SPO und Modulhandbuch⁴).

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme genannt. Auch werden Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden gegeben.

Die Verwendbarkeit des Moduls innerhalb des Studiengangs und die Eignung zum Einsatz in anderen Studiengängen muss klarer herausgestellt werden. Dies gilt auch für die im Studiengang angewandten Lehr-Lernformen.

Die Voraussetzung für die Vergabe von LP – das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung – ist beschrieben. Dabei müssen aber Prüfungsart- und -dauer spezifiziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage: Das Modulhandbuch muss hinsichtlich der folgenden formalen Punkte überarbeitet werden:

- Verwendbarkeit des Moduls muss klarer herausgestellt werden
- Lehr-Lernformen müssen klarer herausgestellt werden

(Siehe dazu auch § 12 Abs. 4 und 5).

³ Im Folgenden: LP

⁴ Modulhandbuch Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung, Sommersemester 2020, Version vom 10.12.2019

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von LP zugeordnet (Vgl. Anlage II SPO und Modulhandbuch). Je Semester liegen 30 Leistungspunkte zu Grunde (Vgl. § 4 Abs. 1, 5 SPO). Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 SPO). Für ein Modul werden LP vergeben, wenn es erfolgreich abgeschlossen wurde (Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 SPO).

Für den Masterabschluss werden 120 LP vergeben (Vgl. § 4 Abs. 5 SPO). Damit werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 LP erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 24 LP (§ 18 Abs. 6).

Das Leistungspunktesystem ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Vor-Ort-Begehung des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung“ am 17. Januar 2020 an der Universität Augsburg haben unter anderem die Gestaltung des Modulhandbuchs hinsichtlich der Darstellung der curricularen Entwicklung und die derzeitige Gestaltung der studiengang-internen Qualitätssicherung eine herausgehobene Rolle gespielt. Eine Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte die kumulative Entwicklung des Lernprozesses der Studierenden widerspiegeln. Der kohärente Aufbau des Studiengangs, der auch von den Studierenden bestätigt wurde, ist in den Gesprächen klar geworden und sollte in seine Dokumentation einfließen. Die vor Ort geschilderte Praxis der internen Qualitätssicherung durch regen, zum Teil auch informellen Austausch mit den Studierenden („Runder Tisch“) ist überzeugend und der aktuellen Auslastung des Studiengangs angemessen, könnte aber von einer schriftlichen Konzeptualisierung profitieren. Lobenswert ist dabei die Evaluation von Lehrveranstaltungen in der Mitte des Semesters, um etwaige Änderungen noch im laufenden Semester zu implementieren und diese gen Semesterende mit den Studierenden zu besprechen.

Darüber hinaus wurde die personelle Ausstattung des Studiengangs diskutiert. Diese bewertet die Gutachtergruppe dank der „doppelten Belegung von Modulen“ durch Lehrende als nachhaltig.

Das anspruchsvolle Niveau des Masterstudiengangs ist von Studierendenseite bestätigt worden. Dabei wurde die Arbeitsbelastung von der Gutachtergruppe als hoch, aber zu bewerkstelligen bewertet. Die Studierenden waren mit der engen Betreuung und dem hohen Anspruch an ihre Arbeit sehr zufrieden.

Darüber hinaus wurde die umfangreiche Hardwareausstattung des Studiengangs von der Gutachtergruppe positiv hervorgehoben. Dabei ist zum einen der „Digitale Seminarraum“, ausgestattet mit VR- und AR-Brillen, verschiedenen Surfaces (Tablet, Laptops), Whiteboards, Kameras, Mikrofonen und einem Multitouch-Tisch zu nennen. Zum anderen können die Studierenden ein Medienlabor zur eigenen Nutzung buchen. Das Medienlabor verfügt unter anderem über ein Filmstudio, dessen Renovierung im Laufe dieses Jahres vorgesehen ist. Außerdem stehen Geräte zum Eye-Tracking zur Verfügung, welche auch schon für studentische Projekte genutzt wurden. Die Nutzung des Medienlabors wird von qualifiziertem Personal betreut. Wie Einsatzszenarien mit beispielhaftem Content oder Software aussehen kann, konnte noch nicht veranschaulicht werden.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe vom Konzept des Studiengangs überzeugt, welches sich in einem hohen Abschlussniveau und reger Forschungstätigkeit der Studierenden widerspiegelt.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studienziel des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung“ (im Folgenden: ILLF) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ist in § 3 SPO folgendermaßen beschrieben:

„²Durch die Beschäftigung mit den interdisziplinären Inhalten der empirischen Bildungsforschung werden Fähigkeiten und Kenntnisse zur multiperspektivischen Analyse und Erforschung von Phänomenen des Lehrens und Lernens in unterschiedlichen Bildungskontexten (insbesondere im Bildungskontext Schule) vermittelt. (...) ⁵Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum pädagogischer und psychologischer Tätigkeitsfelder, im Besonderen für eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Empirische

Bildungsforschung sowie forschungsorientierte Tätigkeiten in der Bildungspraxis (z. B. Bildungsadministration, Lehrberufe).“

In einer Informationsbroschüre zu den Zielen des Masterstudiengangs heißt es weiterhin:

„Pädagog(inn)en und Lehrende an Schulen, Hochschulen, Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen sind in ihrem Alltag gefordert, lehr-lernbezogene Problemstellungen zu identifizieren, kritisch zu bewerten sowie lösungsorientiert und ethisch vertretbar zu bewältigen. Dazu benötigen sie aktuelles und belastbares Wissen zu Bedingungen, Ergebnissen und der Förderung von Lehr-Lernprozessen. Der Masterstudiengang „Interdisziplinäre Lehr-Lernforschung“ bildet Studierende darin aus, Lehr-Lernprozesse in formellen Bildungskontexten zu erforschen und das in der Praxis benötigte Wissen zu generieren.“

Diese Broschüre ist auch auf der Homepage des Studiengangs einsichtig.⁵

Davon ausgehend wurde ein Kompetenzmodell mit sechs Kernbereichen entwickelt, bestehend aus:

- Forschungsmethodischen Kompetenzen
- Erlangung von Wissen über theoretische Modelle zum Lehren und Lernen sowie Kompetenzen zu deren Entwicklung und Integration
- Fähigkeiten zur Identifikation und Beurteilung von Problemstellungen des Lehrens und Lernens und zur Ableitung von Forschungsfragen
- Akademisches Schreiben, Präsentieren und Diskutieren
- Weiterentwicklung der Persönlichkeit
- Erwerb von Kompetenzen zum Transfer von wissenschaftlichem Wissen auf die Bildungspraxis und den Erwerb von bildungspraktischen Kompetenzen

In den Gesprächen vor Ort wurden die profilbestimmenden Qualifikationsziele und deren curriculare Ausdifferenzierung weiter erläutert. Wissenschaftliche Kompetenzen sollen im weiteren Studienverlauf durch selbstgestaltete Forschungsprojekte und Lehrveranstaltungen, etwa im Rahmen von Debattierclubs, dem Besuch von Forschungskolloquien oder akademischen Retreats vermittelt und entwickelt werden. Hier sollen auch kommunikative und teamorientierte Qualifikationen vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Forschungsorientierung des Studiengangs kommt eindeutig zum Ausdruck. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Sie könnten aber von einer Schärfung insbesondere im Modulhandbuch profitieren. Das Abschlussniveau der Absolventen/-innen ist überdurchschnittlich, aber noch auf Masterniveau angesiedelt.

Der Dimension Persönlichkeitsbildung wird dabei durch den hohen Teil an Eigenarbeit und Selbstorganisation Rechnung getragen. Dank dem Anwenden von konstruktiver Kritik und Selbstreflexion umfasst dies auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen/-innen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Professionalität. So werden im Studiengang nicht nur das Forschen und Beobachten gefördert, sondern auch die daraus erzielten Erkenntnisse zu Präsentieren und Diskutieren. Dies wird beispielweise in den kohortenübergreifenden akademischen Retreats gefördert. Die kritisch-reflexive Entwicklung der Studierenden auf Basis von Wissen wird auch in den Debattierclubs gestärkt. Die Befähigung zur eigenständigen Forschung mit Anschlussperspektive an eine Promotion ist gegeben, etwa an der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere in den strukturierten Promotionsprogrammen („Empirische Bildungsforschung“, „Heterogenität und Bildungserfolg“, „Fachdidaktische Forschung“) an der Universität Augsburg.

⁵ <https://www.philso.uni-augsburg.de/lehrestuehle/psychologie/studium/ILLF/>, letzter Zugriff: 09.03.2020

Auch wurden in den Vor-Ort-Gesprächen Beispiele dafür genannt, dass evidenzbasierte Erkenntnisse in praktische Arbeit einfließen.

Der konsekutive Masterstudiengang ist sowohl vertiefend als auch fachübergreifend. Die Fokussierung auf Lehr-Lernprozesse über die Disziplinen Psychologie und Erziehungswissenschaften hinweg ist überzeugend. Der Studiengang befähigt zur qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich der Lehr-Lernforschung und Tätigkeiten im Bildungsbetrieb.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Um zum Masterstudiengang ILLF zugelassen zu werden, muss ein zweistufiges Eignungsverfahren durchlaufen werden. Er adressiert Absolventen/-innen von Lehramtsstudiengängen oder von Bachelorstudiengängen mit Bezug zur empirischen Lehr-Lernforschung, wie beispielsweise Erziehungswissenschaft oder Psychologie. Grundlage für die Bewertung der Bewerbungen sind die im Erststudium erreichte Note, der theoretisch-fachliche Kenntnisstand, der methodisch-fachliche Leistungsstand sowie eventuell vorhandene Lehr- und Unterrichtserfahrungen.

Bewerber/-innen die in Ihrem vorhergehenden Studium durch ein Stipendium gefördert wurden, erhalten im Bewertungsprozess einen Bonus. In den Gesprächen vor Ort wurde betont, ein Stipendium werde extra berücksichtigt, da es von Eigeninitiative zeuge.

Durch die Heterogenität der Studierenden zu Beginn des Masterstudiengangs, bestehend unter anderem aus Studierenden mit Bachelorabschlüssen in der Psychologie, den Erziehungswissenschaften oder für ein Lehramt qualifizierend, soll durch zwei unterschiedliche Propädeutika ein gemeinsames Eingangsniveau der Studierendengruppe gebildet werden.

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 22 Module, welche in neun Modulgruppen gegliedert sind. Es handelt sich hierbei auch um Wahlmodule. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- Wahlpflicht, eins aus zwei zu wählen:
 - Propädeutika (jeweils 6 ECTS)
- Pflicht: Theorien und Methoden der interdisziplinären Lehr-Lernforschung (36 ECTS)
- Wahlpflicht, zwei aus vier zu wählen: (jeweils 12 ECTS)
 - Kognitive und instruktionale Prozesse des Lehrens und Lernens
 - Motivationale und emotionale Prozesse des Lehrens und Lernens
 - Lehren und Lernen mit Medien
 - Lehrerprofessionalität und Heterogenität
- Pflicht: Masterarbeit, Kolloquium (inkl.Konferenz) (30 ECTS)

Eine besondere Lehr- und Lernform im ersten Semester ist das „akademische Retreat“, an dem alle Kohorten des Studiengangs teilnehmen. Auch Professor/-innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sind dazu eingeladen. Dabei stellen die höheren Semester ihre Forschungsprojekte vor und es finden Workshops zu akademischem Schreiben und Präsentieren statt. Studienbeginner sollen so an Forschungsprojekte herangeführt werden und das Zusammengehörigkeitsgefühl über die Kohorten hinweg gestärkt werden.

Das erste Semester soll den Wissensstand bei den Studierenden angleichen und Grundlagen in Theorien und Methoden der interdisziplinären Lehr-Lernforschung vermitteln. Des Weiteren soll im ersten Semester ein sechswöchiges Praktikum im Umfang von 180 Stunden absolviert wer-

den. Die Suche nach Praktikumsplätzen erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Sie werden ermuntert, auf die Kontakte der am Studiengang beteiligten Lehrstühle zurückzugreifen.

Im zweiten Semester soll der Einbezug der Studierenden in aktuelles Forschungsgeschehen und eigene forschende Tätigkeiten gefördert werden. So sollen Seminararbeiten angefertigt werden, die Bezug zu in Forschungskolloquien gehörten Vorträgen haben. Die Vortragenden sind dabei wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen der Fakultät oder externe Gäste. In Forschungsprojektseminaren aus dem Wahlpflichtbereich sollen die Studierenden aktiv an empirischen Forschungsprojekten mitwirken. Auch Raum für eigene Projektideen sei gegeben.

Im dritten Semester werden unter anderem diese Forschungsarbeiten fortgesetzt und im akademischen Retreat vorgestellt. Des Weiteren werden in Debattierclubs in den jeweils gewählten Schwerpunkten einschlägige Studien gelesen und diskutiert. Im Idealfall geschieht dies unter Einbezug des/der Autor/-in.

Im vierten und letzten Semester soll die Masterarbeit erstellt werden, welche Bezug zu den bereits begonnenen Forschungsprojekten haben soll. Auch die Teilnahme an einem Kolloquium ist verpflichtend.

Die im Studiengang angewandten Lehr-Lernformen basieren laut Selbstbericht auf einem „kritisch-konstruktiven, dialogischen und anwendungsorientierten didaktischen Konzept“. So stehe die eigenständige Forschungstätigkeit der Studierenden im Fokus, welche durch eine engmaschige Betreuung unterstützt werden soll. Forschungs- und Lernkompetenzen, sowie akademische Fertigkeiten sollen beispielsweise in den akademischen Retreats, Projektseminaren und Kolloquien geschärft werden.

Studentische internationale Mobilität wird unterstützt. So wird einerseits empfohlen, die an den beteiligten Lehrstühlen und Professuren vorhandenen Kontakte zu nutzen, um Auslandsaufenthalte umzusetzen. Laut Selbstbericht kann dies in Form von Auslandssemestern oder Forschungspraktika stattfinden. Außerdem werde daran gearbeitet, Erasmus-Partnerschaften mit europäischen Partneruniversitäten zu schließen. Aufenthalte an ausländischen Universitäten würden derzeit insgesamt eher wenig von den Studierenden wahrgenommen.

In den Gesprächen vor Ort wurde von den Studierenden betont, dass dem Wunsch nach internationaler Mobilität keine formalen Hürden in den Weg gelegt werden würden und die Studiengangsleitung unterstützend bei der eigenständigen Organisation von Auslandsaufenthalten zur Seite stehen würde.

Es gibt darüber hinaus hochschulweite Angebote, die sich auf die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen oder der Ausübung eines Ehrenamtes fokussieren und überwiegend kostenfrei studienbegleitend angeboten werden⁶.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele logisch und stringent aufgebaut. Besonders lobenswert ist die aktive Einbindung der Studierenden in das Forschungsgeschehen.

Die Qualifikationsziele und die curriculare Umsetzung sind insgesamt stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen. Dabei ist besonders der Schwerpunkt auf akademischer Diskussionskultur in dem Studiengang positiv zu unterstreichen. Auch der rege Kontakt mit Textautor/-innen und Forscher/-innen aus dem Bereich der Lehr-Lernforschung ist zu betonen.

Insbesondere durch die Einbindung in bestehende Forschungsprojekte und die Möglichkeit, eigene Ideen umzusetzen wird den Studierenden ermöglicht, sich in verschiedenen Forschungsbereichen auszuprobieren und bereits Kontakte zu Akademikern zu knüpfen. In den

⁶ Siehe dazu: <https://www.uni-augsburg.de/de/studium/zusatzqualifikationen/profilbildung/>, letzter Zugriff: 12.03.20

Gesprächen wurde berichtet, dass Studierende aktiv Konferenzbeiträge leisten und auch publizieren, beispielsweise auf einer Konferenz der American Educational Research Association.

Dank der Möglichkeit, das Praktikum in einem Institut nach Wahl der Studierenden zu absolvieren und durch die Wahlmöglichkeit spezifischer Vertiefungsrichtungen ist ein studierenden-zentriertes Lehren und Lernen sichergestellt.

In den Gesprächen vor Ort wurden als Praktikumsplätze unter anderem das Deutsche Institut für Pädagogik und Forschung, das Deutsche Jugendinstitut, das Anwenderzentrum Material und Umwelt der Universität Augsburg oder auch die Florida Atlantic University, USA, genannt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Möglichkeit für studentische Mobilität ist seitens der Hochschule und Studiengangsleitung gegeben.

Bisher haben Studienstandortwechsel während des laufenden Masterstudiums nicht stattgefunden, was auch in dem spezifischen Profil des Studiengangs begründet sein kann. Möglichkeiten zur nationalen und internationalen Mobilität sind aber grundsätzlich gegeben. In den Gesprächen entstand der Eindruck, dass von der Studiengangsleitung dazu ermuntert wird, diese wahrzunehmen. Durch Studierende eigenständig organisierte Auslandssemester und Forschungspraktika, beispielsweise in Italien und den USA, seien geplant.

Außerdem wurde betont, dass die studentische Teilnahme an Konferenzen finanziell durch den Studiengang unterstützt würde. Eine Konferenzteilnahme bei der Tagung der „Gesellschaft für Empirische Bildungsforschung“ in Potsdam wurde exemplarisch angeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der studentischen Mobilität für einen Studiengang, der noch in der Aufbauphase ist, gut. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass studentische Mobilität möglich, aber nicht verpflichtend ist. Die Gutachtergruppe möchte daher zu der geplanten Formalisierung von Partnerschaften mit europäischen Universitäten, auch mit Blick auf eine mögliche akademische Tätigkeit der Absolvent/-innen, ermutigen. Die curriculare Verankerung von Lehrveranstaltungen auf Englisch, wie das Forschungskolloquium, und das Lesen englischsprachiger Literatur sind in diesem Sinne wertvolle Ansätze.

Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen findet gemäß Lissabon-Konvention statt (Vgl. § 12 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehrpersonal

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studienjahr 2019/20 sind im Studiengang sieben hauptamtliche Professor/-innen aktiv. Der Studiengang wird dabei von verschiedenen Lehreinheiten der Universität Augsburg getragen. So sind der Lehrstuhl für

- Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Psychologie,
- Psychologie,
- Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik,
- Pädagogik,
- Schulpädagogik,

sowie eine Professur für Digitale Medien und eine Juniorprofessur für Empirische Bildungsforschung an dem Studiengang beteiligt. Außerdem arbeiten laut Selbstbericht drei wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen mit SWS zwischen 2 und 6 im Studiengang mit.

Die angebotenen Vertiefungsschwerpunkte sollen personell doppelt abgesichert werden können. In den Gesprächen wurde außerdem erwähnt, dass zwei Professuren („Methoden empirischer Unterrichtsforschung“ und „Erziehungswissenschaften“) gerade im Besetzungsverfahren seien.

Zur Personalauswahl gibt es durch die verschiedenen beteiligten Lehreinheiten unterschiedliche Ansätze. So wird zum einen versucht, ehemalige Studierende mit sehr guten Leistungen für eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit zu gewinnen. Zum anderen werden Stellen regulär und nach den Anforderungen an öffentliche Ausschreibungen ausgeschrieben.

Zur Personalqualifizierung bietet die Universität verschiedene Angebote an. So würde etwa das Programm „KLeVer“ Seminare und Workshops zur Promotion, Drittmittelwerbung oder zum Berufungsverfahren anbieten um insgesamt Karriere und Lebensplanung miteinander zu verbinden. Des Weiteren werde das hochschuldidaktische Programm „ProfiLehre“ angeboten, welches ein bayernweites, einheitlich strukturiertes Programm ist und mit einem entsprechenden Zertifikat („Hochschullehre Bayern“) abgeschlossen werden kann. Es können, je nach dem in den Lehrevaluationen zum Ausdruck gekommenen Profil des Lehrpersonals, individuell und gezielt verschiedene Kompetenzbereiche gefördert werden. Darüber hinaus stünden Weiterbildungsangebote am „Zentrum für LehrerInnenbildung und interdisziplinäre Bildungsforschung“ insbesondere zur Methodenausbildung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Selbstdokumentation und den Gesprächen vor Ort bewertet die Gutachtergruppe die personelle Ausstattung des Studiengangs als sehr gut. Ein enger Betreuungsschlüssel – welcher aufgrund des forschungsfokussierten Profils des Studiengangs sinnvoll erscheint – kann gewährleistet werden. Auch von Studierendenseite wurde die Betreuungssituation als zufriedenstellend beschrieben und nicht problematisiert.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifikation sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe reguläre Unterrichtsräume als auch der „digitale Seminarraum“ samt medialer Ausstattung und das Medienlabor gezeigt.

Die Unterrichtsräume sind mit den gängigen Präsentationsmedien wie Beamer, Overhead-Kamera, AV-Medien, Tafeln oder Pinnwänden ausgestattet. Der „digitale Seminarraum“ enthält Tabletcomputer, zwei Smartboards, einen interaktiven Nahdistanzbeamer, einen Multitouch-Tisch, zwei VR-Brillen, eine AR-Brille. Alle Tische und Stühle sind dort mobil einsetzbar. Im Medienlabor ist zudem ein Eyetracker vorhanden. Ein Filmstudio samt Schnitträumen sind für die Studierenden nutzbar. Sie werden dabei von qualifiziertem Personal betreut.

Daneben stehen den Studierenden des Masterstudiengangs zwei Rechnerpools mit insgesamt 32 PCs zur Verfügung. Auf diesen PCs sind die Programme SPSS und MAXQDA installiert und für eigene Arbeiten nutzbar. In den vor Ort-Gesprächen wurde von den Studierenden auch die Verfügbarkeit von „R“ und „MPlus“ erwähnt. Zudem kann hier auch gedruckt werden.

Die Bibliothek wurde in der Begehung nicht besichtigt, wurde aber von keiner Seite in den Vor-Ort-Gesprächen problematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass die Ressourcenausstattung des Studiengangs hinsichtlich nichtwissenschaftlichem Personal, Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur sowie die Lehr- und Lernmittel insgesamt adäquat ist.

Es wurde berichtet, dass Videografien von Unterrichtssituationen als Lehr- und Lernform genutzt wurde. Auch Eyetracking sei als Forschungsmethode zum Einsatz gekommen. Es entstand bei der Gutachtergruppe der Eindruck, dass es noch Entwicklungspotential hinsichtlich der Verknüpfung von Studiengangs-relevanten Inhalten mit der Nutzung von digitalen Medien gäbe. Die Ressourcenausstattung und das Know-How sind aber vorhanden. Besonders hervorzuheben ist hier das betreuende Personal im Medienlabor sowie im Kompetenzzentrum für digitales Lehren und Lernen (DigiLLab). Auch die geplante Modernisierung des Medienlabors erscheint als ein guter Schritt, um die engere Verknüpfung von Lehrinhalten mit der Nutzung digitaler Medien zu erreichen. Die Gutachter gehen davon aus, dass dies mit der weiteren konzeptionellen Konsolidierung des Studiengangs einhergehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Masterstudiengang werden folgende Prüfungsformen genutzt:

- Klausur
- Forschungsbericht
- Protokoll
- Portfolio
- Mündliche Prüfung
- Fallarbeit
- Hausarbeiten
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- Sitzungsgestaltung in mündlicher Form
- Projektarbeit in schriftlicher Form

Die Lernziele sind nicht immer eindeutig formuliert.

Im Modulhandbuch sind teilweise die Bearbeitungsfristen oder die Prüfungsdauer angegeben. Insgesamt sind Angaben zum Umfang, Dauer, et cetera der Prüfungen nicht spezifiziert. Auch eine eindeutige Angabe, welche Prüfungsformen genutzt werden, ist nicht vorhanden. Pro Modul werden verschiedene Prüfungsleistungen als alternativ angegeben. Eine Kompetenzorientierung der Prüfungsformen hinsichtlich der angestrebten Lernziele ist nicht ersichtlich.

In der vorliegenden Selbstdokumentation bewegt sich das genutzte Notenspektrum zwischen 1,0 und 2,0, wobei die durchschnittlich vergebene Modulnote eine 1,3 ist.

Die Anzahl der Versuche zur Prüfungswiederholung ist nicht limitiert, die Höchststudienzeit im Studiengang beträgt aber sechs Semester. Das Prüfungssystem ist modulbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die Lernziele nicht immer eindeutig formuliert sind, ist eine Kompetenzorientierung der Prüfungsformen nicht klar ersichtlich. Der Zusammenhang zwischen den zu erreichenden Kompetenzen und den Prüfungsformen muss deutlicher werden. Dabei ist die Gutachtergruppe von der Entwicklung von relevanten Kompetenzen über den Studienverlauf hinweg überzeugt. Diese Entwicklung spiegelt sich aber noch nicht in der Konzeption des Prüfungssystems wider.

Die Variabilität in den Prüfungsformen wird begrüßt, sollte aber eindeutig kompetenzbezogen durchgeführt werden. Die Rückkopplung der Prüfungsformen an die Lernziele muss schärfer formuliert werden.

In diesem Zuge erscheint auch eine eindeutige Formulierung der Bewertungskriterien wünschenswert.

Es wird auch dazu angeregt, das Notenspektrum für die Bewertungen in breiterem Umfang zu nutzen. Zwar ist die Gesamtzahl der Studierenden bisher zu gering, um eine verlässliche Aussage aus den oben genannten Durchschnittsnoten zu machen, die Gutachtergruppe möchte aber dennoch sehr dazu ermutigen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Das Modulhandbuch muss hinsichtlich der folgenden Punkte überarbeitet werden:

- Eindeutige Formulierung der angestrebten Lernziele
- Darauf aufbauend: Formulierung von kompetenzorientierten Prüfungsformen

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter/-innen empfehlen die Formulierung von Bewertungskriterien für die Prüfungsleistungen. Idealerweise führt dies auch zu einer breiteren Nutzung des Notenspektrums.

(Siehe aus § 7 und § 12 Abs. 5)

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Selbstbericht und Prüfungsordnung sollen sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn vorläufige Modulhandbücher online über das Prüfungsamt einsehbar sein (§ 9 Abs. 2 SPO). Die Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen soll dank frühzeitiger Planung der beteiligten Lehreinheiten ausgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig im Rahmen hochschulweiter Evaluationen erhoben⁷. Jedem Modul sind mindestens fünf LP zugeordnet (s. Modulübersicht SPO). Die Module sind innerhalb des vorhergesehenen Zeitrahmens von einem Semester oder einem Jahr absolvierbar.

Pro Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen. Die Art der Prüfungsform ist im Modulhandbuch aber nicht eindeutig festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die vorab veröffentlichte Modularisierung gewährleistet.

⁷ Vgl. Evaluationsordnung der Universität Augsburg, § 7.

Die Uneindeutigkeit bei der Angabe der Prüfungsform wurde von den Studierenden aus nicht problematisiert, würde aber dennoch von mehr Klarheit profitieren (siehe § 7 und § 12 Abs. 4 in diesem Bericht).

Die Studierenden haben die Arbeitsbelastung als hoch, aber zu bewerkstelligen beschrieben. So sei das Studium auch für Studierende in besonderen Lebenslagen dank der offenen Studiengangsleitung möglich. Eine Aussage über die Einhaltung der Regelstudienzeit von den Studierenden ist derzeit für den Studiengang aufgrund der kurzen Laufzeit des Studiengangs noch nicht möglich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Selbstbericht sind alle an dem Studiengang beteiligten Lehreinheiten (Vgl. § 12 Abs. 2) an laufenden Forschungsprojekten, wissenschaftlichen Diskursen (durch eigene Publikationen, Konferenzteilnahmen und Symposien) und Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern beteiligt. So werden beispielhaft folgende Forschungsschwerpunkte genannt:

- Lehrstuhl für Psychologie m. b. B. d. Pädagogischen Psychologie: Analyse und Förderung evidenzorientierten Denkens und Handelns bei Lehramtsstudierenden und Lehrkräften (finanziert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft)
- Lehrprofessur für Digitale Medien: Untersuchung virtueller Lernumgebungen, Erforschung des Potentials interaktiver dreidimensionaler Lernräume mit Fokus auf Designforschung und Mediengestaltung
- Lehrstuhl für Psychologie: berufliche Zielorientierungen von Lehrkräften, Modellierung und Erfassung von Kompetenzen zum Selbstregulierten Lernen
- Medienlabor der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät: Bereitstellung und Weiterentwicklung neuer Technologien zur Förderung von Lehr-Lernprozessen, der digitalen Wissensvermittlung und der wissenschaftlichen Aufbereitung von Daten.
- Lehrstuhl für Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik: Lehrerprofessionalität und Heterogenität
- Lehrstuhl für Pädagogik: Lehren und Lernen mit Digitalen Medien und ihr Potential für den professionellen Umgang mit Heterogenität
- Juniorprofessur für Empirische Bildungsforschung: Selbstregulation im Alltag von Studierenden (gefördert durch das BMBF)
- Lehrstuhl für Schulpädagogik: Effektivität von Unterricht sowie Lehren und Lernen aus allgemein-didaktischer Sicht, Kooperation mit der University of Oxford, DFG-Projekte zum Publikationsaufkommen in der Erziehungswissenschaft

Der Studiengang hat seinen methodisch-didaktischen Ansatz im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort erläutert. So ist beispielsweise das Qualitätsmanagement ein Instrument zur Weiterentwicklung der didaktischen und inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs. Darüber hinaus greifen der „Runde Tisch“ (Vgl. § 14) und informelle Mechanismen, wie die mündliche Rückmeldung von Studierenden hinsichtlich der an sie gestellten Anforderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die Studiengangsinhalte zeigen aktuellen Bezug zu fachlichen Diskursen auf nationaler und internationaler Ebene.

Besonders im Feld der Lehr-Lernforschung ist die fachlich-wissenschaftliche Entwicklung rasant. Der Studiengang überzeugt mit seiner fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der thematischen Fokussierung auf Lehr-Lernprozesse. Aus Sicht der Gutachter dominiert hierbei die Pädagogische Psychologie. Ein Anschluss an andere Disziplinen ist aber dank der breiten Aufstellung der beteiligten Lehreinheiten gewährleistet. Besonders lobenswert ist, dass sich die Aktualität der fachlich-inhaltlichen Gestaltung auch in der internen Ausgestaltung der Forschungsansätze wieder findet. So wird an der Überwindung von Selbsteinschätzungsdaten hin zur objektivierten Messung von verhaltensbezogenen Indikatoren zur Analyse von Bildungsprozessen gewirkt.

Als weiterer positiver Faktor für die Gewährleistung der inhaltlichen Adäquanz ist die Einbindung von Autor/-innen in seminaristischen Textbesprechungen zu nennen. Auch die Unterstützung der studentischen Teilnahme an Konferenzen trägt zur Aktualität der Forschungsinhalte und Diskussionen bei.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt:

Bei der weiteren inhaltlichen Entwicklung des Studiengangs bei wachsenden Studierendenzahlen könnte eine zusätzliche Vertiefung im Bereich Erwachsenenbildung angedacht werden.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in die universitätsweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingebunden. Durch die Qualitätsagentur der Universität Augsburg würden in regelmäßigen Abständen Lehrveranstaltungsevaluationen und Studiengangs- und Modulevaluationen durchgeführt werden. Die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät führe in der zweiten Semesterhälfte standardisierte Lehrevaluationen mit EvaSys (deutsche Version: SEEQ) durch. Die Teilnahme an der Evaluation erfolgt auf freiwilliger Basis. Daher sei die Auswertung der Daten und der Versand der Ergebnisse noch innerhalb des laufenden Semesters zwischen Dozenten/-innen und Studierenden möglich.

Die einzelnen Veranstaltungsergebnisse würden auch zur Erzeugung einer fakultätsweiten Vergleichslinie genutzt werden. Alle Evaluationsauswertungen würden am Ende des Semesters dem Studiendekan zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb des Masterstudiengangs werde außerdem kohortenübergreifend ein- bis zweimal pro Semester ein „Runder Tisch“ zwischen Lehrenden und Studierenden durchgeführt, welcher von beiden Seiten als nützliches Element der Qualitätssicherung beschrieben wurde. Diese Art des Studiengangs-internen Monitorings erscheint der aktuellen Auslastung angemessen, könnte aber von einer schriftlichen Konzeptualisierung profitieren. Aufgrund der kleinen Kohortengrößen sei dieser Austausch rege und offen. Eine Fachschaft gibt es daher nicht, was von den Studierenden aber auch als nicht notwendig erachtet wurde. Der Kontakt zu den Lehrenden sei im Studiengang sehr gut gewährleistet. Laut Studiengangsleitung werden die Rückmeldungen diskutiert und – wenn sie adäquat erscheinen – umgesetzt.

Rückmeldungen der Studierenden bezüglich der Studiengangsumsetzung wurden bereits implementiert. So wurden vor Ort beispielsweise folgende Anpassungen genannt:

- Die Arbeitsbelastung ist nach kritischer Rückmeldung der ersten Kohorte insbesondere im zweiten Semester reduziert worden (Änderung der Prüfungsform von „schriftlichem Bericht“ zu „mündlichem Vortrag“).

- Das akademische Retreat wurde um einen Tag auf nunmehr drei Tage verlängert und die Taktung reduziert.

In den Gesprächen wurde auch erwähnt, dass derzeit an einem Monitoring-System des Studiengangs insgesamt gearbeitet werde. So sollen Daten zur Bewerbung, dem Studienverlauf und den Absolventen/-innen erhoben und ausgewertet werden. Aufgrund der kurzen Laufzeit des Studiengangs sind Daten zur Employability noch nicht vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die implementierten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Universität Augsburg bilden eine gute Grundlage für die Evaluation des Studienerfolgs. Die rege, auch informelle Einbindung der Studierenden wird auch durch die Größe der Studiengruppe von ca. 10 Personen unterstützt. Dabei scheint der „Runde Tisch“ derzeit ein angemessenes und effizientes Instrument der Qualitätssicherung zu sein. Die Durchführung von Absolventen/-innen-Befragungen in der Zukunft sind zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das derzeitige studiengangsinterne Monitoring könnte, auch mit Hinblick auf wachsende Studierendenzahlen, von einer schriftlichen Konzeptualisierung profitieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen⁸. Im Selbstbericht werden einige Maßnahmen der Universität Augsburg im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich genannt.

Geschlechtergerechtigkeit:

- Hochschulweite und fakultätsintern gewählte Frauenbeauftragte
- Formalisierte Zielvereinbarungen zur Gleichstellung im Hinblick auf Gender and Diversity an der Fakultät
- Jährliche Informationsveranstaltung: „Wege in die Wissenschaft – Frauenkarrieren und ihre Geschichten“
- Beteiligung am Girls‘ Day and Boys‘ Day
- Gründung des „Transdisziplinären Forums Gender und Diversität“, Ringvorlesung „Gender und Diversität“, thematische Weiterentwicklung „Que(e)r durch alle Disziplinen“
- Ausbau der Kooperation mit dem Queerreferats des AStA und des Referats für Gender und Gleichstellung
- Einrichtung des Büros für Chancengleichheit (Organisation des Workshop-Programms KLeVer) (Vgl. § 12 Abs. 2)

Studieren mit Kind:

- Familienservice „Kind und Hochschule“, Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Studium
- Campus-Elterninitiative e.V., Kinderbetreuungseinrichtung (anerkannt nach Bayerischem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

⁸ Siehe: <https://www2.uni-augsburg.de/de/einrichtungen/frauenbeauftragte/aktuell/Gleichstellungskonzept-2018.html>, letzter Zugriff 18.03.2020.

- Angebot einer Ferienbetreuung
- Kostenloses Mittagessen für Kinder bis sechs Jahren, angeboten durch das Studentenwerk
- Beratungsstelle „b!st“ für Studierende mit Kind bei rechtlichen, psychischen und sozialen Problemen

Studierende mit Behinderung:

- Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen verankert (Vgl. SPO § 23)
- Behindertengerechte Gestaltung des Gebäudes der philosophisch-sozialwissenschaftlichen Fakultät
- Behindertenbeauftragter der Universität Augsburg
- Behindertenbeauftragte des Studentenwerks
- Universitätsbibliothek hat Angebote für behinderte Studierende
- Spezielle Beratung des akademischen Auslandsamts und der Behindertenvertretung zu Auslandsaufenthalten
- Programm „PROMI Promotion inklusive“, Angebot sozialversicherungspflichtiger Stellen für Promovierende mit Beeinträchtigung

Auf Studiengangsebene scheinen, laut Aussagen der Studierenden, besonders die Unterstützung für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und mit Kindern gut umgesetzt zu werden. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist komplexer. So war bei insgesamt bisher 18 Studierenden nur eine Person männlich. Dies wurde unter anderem dadurch begründet, dass die Bachelorstudiengänge, an die der Master anschlussfähig ist, gesamtgesellschaftlich eher von Frauen belegt werden würden. Das im Masterstudiengang mitwirkende Personal besteht zu 80% aus Männern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben genannten Konzepte und Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit sind überzeugend auf Studiengangsebene umgesetzt. In der Vor-Ort-Begehung berichteten Studierende, dass das Studium mit Familie und in besonderen Lebenslagen im Masterstudiengang zu bewerkstelligen sei. Die Leitung sei für individuelle Lösungen offen. Die Diskrepanz im Bereich Geschlechtergerechtigkeit sowohl auf Ebene der Studierenden als auch des Personals ist einerseits durch gesellschaftliche Rollenbilder zu erklären. Auch die noch kleine Gesamtzahl der Studierenden (N=18) lässt noch keine allgemeingültige Schlussfolgerung zu. Bei einer quantitativen Ausweitung des Studiengangs ermutigt die Gutachtergruppe sehr dazu, den Aspekt Geschlechtergerechtigkeit in Bewerbungsverfahren um Studienplätze und Neueinstellungen zu beachten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Dem Aspekt Geschlechtergerechtigkeit sollte bei der zukünftigen strategischen Entwicklung des Studiengangs besondere Beachtung zukommen.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung vom 13. April 2018

4.2 Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Harm Kuper, Freie Universität Berlin, Professor für Weiterbildung und Bildungsmanagement
- Prof. Dr. Iwers, Universität Hamburg, Professorin für Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Psychologie
- Dr. Susanne Rupp, Cornelsen Verlag GmbH, Bereichsleitung Grundschule (Vertreterin der Berufspraxis)
- Michelle Seer, Albert-Ludwig-Universität Freiburg, Bildungswissenschaft - Lehren und Lernen (Master, laufend) (Vertreterin der Studierenden)

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Keine Angabe, da Studiengang erst seit Wintersemester 2017/18 läuft
Notenverteilung	s.o.
Durchschnittliche Studiendauer	s.o.
Studierende nach Geschlecht	1m/17w

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	08.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	05.05.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Prodekan der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Leiter der internen Qualitätsagentur, Studierenden verschiedener Kohorten, Programmverantwortlichen und Lehrenden, Mitarbeiter des Medienlabor, Leiter des Kompetenzzentrums für digitales Lehren und Lernen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Reguläre Lehrräume, Kompetenzzentrums für digitales Lehren und Lernen, Medienlabor

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches

Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstel-

lung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)